

Achtung:
 Letzte Ausgabe des Amtsblattes 2015: 18.12.
 Erste Ausgabe des Amtsblattes 2016: 08.01.

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 42

Freitag, 6. November

2015

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

7. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Norden vom 25.03.2014: Ergänzung § 4 Abs. 1 und Änderung § 14 Abs. 2 Ziff. 12	623
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichten (Stadt Norden)	624
Bekanntmachung der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ihlow	628
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ihlow	629
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Gemeinde Ihlow)	638
Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.16 im OT Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland	643
Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.21 im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland	644
Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.05 im OT Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland	645

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

**7. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Norden vom 25.03.2014:
Ergänzung § 4 Abs. 1 und Änderung § 14 Abs. 2 Ziff. 12**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 08.10.2015 nachfolgende Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Norden beschlossen:

§ 4 Abs. 1:

Als Öffnungszeiten werden folgende Zeiten festgelegt:

Vom 15.04. bis 15.10. jeden Jahres: 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Vom 16.10. bis 14.04. jeden Jahres: 08.30 Uhr bis 17.00 Uhr

§ 14 Abs. 2 Ziff. 12:

Zu Rasengräber in parkähnlicher Lage entfällt in Satz 1 „und 12 analog“.

Norden, 29.10.2015

Stadt Norden

Die Bürgermeisterin
Schlag

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen
der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichten
(Stadt Norden)**

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.10.2007, hat der Rat der Stadt Norden in der Sitzung am 07.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung der Feuerwehr der Stadt Norden wird durch die Feuerwehrsatzung vom 15.12.1995, in der Fassung der 1. Änderung vom 24.05.2011, festgelegt.

**§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. Andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannte Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung der Brandsicherheitswache

5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnungen bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen von Tieren
 - e) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Geräten in anderen Fällen
- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostensatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.
- (2) Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne, dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner

§ 4

Gebührentarif und – höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.
- (2) Die Gebühren werden minutengenau abgerechnet. Maßgeblich für die Gebührenabrechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Kosten berechnet.

§ 5

Entstehung der Gebührenpflicht und – schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/ Verbrauchsmaterialien/ verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken der Feuerwehrkräfte der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit diese Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Haftung

Die Stadt Norden haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entsteht, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag tritt die Satzung der Stadt Norden über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Norden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 07.03.2006 außer Kraft.

Anlage:

Gebührentarif

Gebührentatbestände

I. Personaleinsatz

1. Personal der Freiwilligen Feuerwehr 0,44 €/min

Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.

II. Einsatz von Fahrzeugen

1. Kommandowagen	(KdoW)	1,23 €/ min
2. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	(HLF 16/29)	2,83 €/ min
3. Löschgruppenfahrzeug	(LF 20)	4,81€/ min
4. Löschgruppenfahrzeug	(LF 8)	2,21 €/ min
5. Löschgruppenfahrzeug (Logistik)	(LF 8 Logistik)	4,12 €/ min
6. Löschgruppenfahrzeug (Öl)	(LF 8 Öl)	2,13 €/ min
7. Löschgruppenfahrzeug	(LF 8/6)	3,11 €/ min
8. Drehleiter mit Korb	(DLK 23/12)	5,33 €/ min
9. Mehrzweckfahrzeug	(MFZ)	1,59 €/ min
10. Gerätewagen Atemschutz	(GW – Atemschutz)	9,89 €/ min
11. Mannschaftstransportfahrzeug 1	(MTW 1)	0,76 €/ min
12. Mannschaftstransportfahrzeug 2	(MTW 2)	0,44 €/ min
13. Schlauchboot	(SB)	1,76 €/ min

III. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterialien aller Art und Ersatzfüllungen und –teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt

IV. Verdienstaussfall

Tatsächlich auf Grund des Einsatzes zu zahlender Verdienstaussfall ist von der bzw. von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

V. Unfugalarm und fehlerhafte Alarmierung

Bei missbräuchlicher/ fehlerhafter Alarmierung der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Norden wird ein Pauschalbetrag i. H. v. 330,00 € pro Einsatz festgesetzt.

VI. Brandsicherheitswachen

Für Brandsicherheitswachen fallen für den Personaleinsatz Gebühren in Höhe von 15,00 €/ h pro Person an.

Norden, 29.10.2015

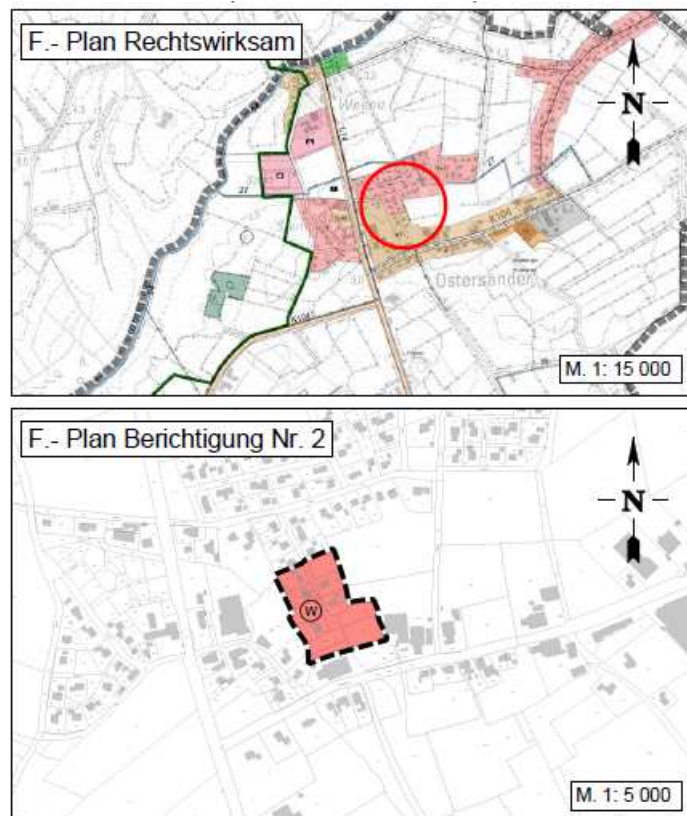
Stadt Norden

Die Bürgermeisterin
Schlag

Bekanntmachung der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ihlow

Der Rat der Gemeinde Ihlow hat am 10.09.2015 in öffentlicher Sitzung der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes zugestimmt. Diese Berichtigung erfolgte in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 0703, Änderung Nr. 1 die nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt und am 23.10.15 rechtsverbindlich wurde.

Der Geltungsbereich der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow, von jedermann eingesehen werden.

Ihlow, den 26.10.2015

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Börgmann

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ihlow

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am **26.10.2015** folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ihlow beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

1. Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Ihlow. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Ihlowerfehn, Ochtelbur, Ostersander (Weene), Riepe und Simonswolde unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehr Ihlowerfehn ist als Stützpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung– FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125) Ortsfeuerwehr Riepe ist als modifizierte Stützpunktfeuerwehr eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Ochtelbur, Ostersander (Weene) und Simonswolde sind Grundausstattungsfeuerwehren.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellv. Gemeindebrandmeisterin oder den stellv. Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
2. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassende „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

1. Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellv. Ortsbrandmeisterin oder den stellv. Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
2. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassende „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

1. Die Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen

Führerinnen oder Führer und stellv. Führerinnen oder Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp.

2. Die Führungskräfte der taktischen Einheit sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
3. Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktion bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.
 4. innerhalb oder außerhalb der Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen geben, dass sie die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennen.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Gemeindekommando

1. Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Gemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
 - k) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände.
2. Das Gemeindekommando besteht aus
 - a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,

- b) der stellv. Gemeindebrandmeisterin oder dem stellv. Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeistern, der Gemeindejugend-feuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart als Beisitzerin oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegewaltbeauftragten oder dem Gemeindegewaltbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.
3. Der Gemeindegewaltbeauftragte und der Schriftführer werden auf Vorschlag des Gemeindebrandmeisters/der Gemeindebrandmeisterin, deren Stellvertreter sowie des Gemeindejugendfeuerwehrwartes vom Bürgermeister /in oder Stellvertreter/in aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Der Brandschutzerzieher und der Musikführer können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellverfahren gilt Satz 1.
 4. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
 5. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
 6. Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindegewaltkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
 7. Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
 8. Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
 9. Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde zuzuleiten.

§5a

Wahl des Gemeindebrandmeisters/der Gemeindebrandmeisterin und des Stellvertreters/der Stellvertreterin

1. Die Ortsbrandmeister (innen) sowie deren Stellvertreter sind berechtigt, Vorschläge für die Wahl des/der Gemeindebrandmeisters (in) abzugeben. Das Gemeindekommando stimmt über die Vorschläge ab. Die rechtsverbindliche Ernennung erfolgt durch den Rat, dieser ist nicht an den Vorschlag gebunden.

§ 6

Ortskommando

1. Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, c, d, e, f, g, h, i, j und k aufgeführten Aufgaben.
2. Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschuss eines Mitgliedes (§ 19).
3. Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter
 - b) der stellv. Ortsbrandmeisterin oder dem stellv. Ortsbrandmeister,
 - c) der Führerinnen und Führern der taktischen Feuerweereinheiten (§ 4) als Beisitzerin oder Beisitzer kraft Amtes
 - d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerin oder Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

4. Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angaben der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.
5. Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandomitglieder (Schriftwartin /Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehren, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht)
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortüblich unter Mittelung der Tagesordnung bekannt zugeben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
 3. Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuerten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
 4. Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
 5. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
 6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

1. Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
2. Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
3. Über den vom Rat der Gemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im erst Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

1. Für den Einsatzdienst **gesundheitlich geeignete** Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Ihlow, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Gemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern, die Kosten trägt die Gemeinde.
3. Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
4. Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten“

5. Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung **ausschließlich** nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine abweichende Regelung treffen. **Dieser Antrag bedarf der Schriftform unter Darlegung von Gründen.**
6. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren.

§ 10

Angehörige der Altersabteilung

1. Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
2. Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
3. Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11

Mitglieder der Jugendfeuerwehren

1. Jugendfeuerwehren sind in den Ortsfeuerwehren Ihlowerfehn, Riepe, Weene, Ochtelbur und Simonswolde eingerichtet.

2. Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
3. Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 17 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.
4. Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr.

§ 12

Angehörige der Musikabteilung „Spielmannszug“

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ihlow kann einen Feuerwehrmusikzug aufstellen. Dieser trägt die Bezeichnung „Spielmannszug Feuerwehr Ihlow“.
2. Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung „Spielmannszug Feuerwehr Ihlow“ ist nicht an besondere Voraussetzungen gebunden. Angehörige können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Ihlow haben. Die Angehörigen dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst.
3. Der Spielmannszug wählt aus seinen Reihen ein eigenes Kommando.

§ 13

Ehrenmitglieder

1. Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerrinnen und Einwohner der Gemeinde Ihlow, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.
2. Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ihlow, die mindestens in drei Wahlperioden des Rates als Ehrenbeamtin/-nen oder Ehrenbeamte der Freiwilligen Feuerwehr tätig waren, kann nach Anhörung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters vom Rat der Stadt die Bezeichnung „Ehren-/brandmeisterin“ oder „Ehrenbrandmeister“ verliehen werden, wenn sie in Ehren aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind. Die Betroffenen sollen mindestens 55 Jahre alt, 18 Jahre als „Ehrenbeamtinnen“ oder „Ehrenbeamte“ tätig gewesen sein, den Dienstgrad einer Brandmeisterin oder eines Brandmeisters erreicht und besondere Verdienste in der Freiwilligen Feuerwehr erworben haben. Die „Richtlinie zur Ernennung von „Ehren-Gemeindebrandmeistern“ und „Ehren-Brandmeistern“ ist zu beachten und Bestandteil dieser Satzung.

§ 14

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten

1. Die Angehörigen der Einsatzabteilungen sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
2. Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
3. Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
4. Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden – über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
5. Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend.
6. Die Mitglieder haben das Recht, sich der Sterbekasse für die Freiwillige Feuerwehren Ostfrieslands anzuschließen. Die Beiträge hierzu trägt die Gemeinde Ihlow.
7. Fotografien und Videoaufnahmen vom Einsatzort dürfen nur von einem Bevollmächtigten erstellt werden. Die Bevollmächtigung erteilt der Gemeindebrandmeister /in oder Einsatzleiter/ in.
8. Den Mitgliedern der Feuerwehr ist es untersagt, Texte und Fotografien vom Einsatz in der Presse und in den einschlägigen elektronischen Medien (z. B. Facebook, Twitter, etc.) zu veröffentlichen. Zuwiderhandlungen werden abgemahnt und führen nach der dritten Abmahnung zum Ausschluss aus der Feuerwehr.

§ 16 Verleihung von Dienstgraden

1. Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden
2. Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin/ Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Gemeindekommandos. Die

Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindegemeinschaftskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades ab „Löschmeisterin/ Löschmeister“ bedarf der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters.

§ 17

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
4. Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
5. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als ein Jahr verurteilt worden ist.
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
6. Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindegemeinschaftskommando und der oder dem Betroffenen und der Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde erlassen.

7. Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder vom Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
8. Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
9. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstbekleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
10. Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gem. Abs. 10 S. 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Einsatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Ihlow vom 07.03.1996 sowie die 1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ihlow vom 23.07.2003 und die 2. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ihlow vom 12.12.2005 außer Kraft.

Ihlow, 30.10.2015

Gemeinde Ihlow

Börgmann
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Gemeinde Ihlow)

Aufgrund des § 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. 434) und der §§ 26 und 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, 269) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. 2012, 589), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 3/2007, 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 16/2012, 279), hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 26.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren aufgrund § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG (Entgeltliche Pflichtaufgaben (§2) und freiwillige auf Antrag erbrachte Leistungen (§3)) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Ihlow wird durch die Feuerwehrsatzung festgelegt.

§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben

(1) Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob Fahrlässig verursacht worden sind,
- b) andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
- c) freiwillige Einsätze,
- d) die Stellung einer Brandsicherheitswache,
- e) durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.
- f) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände)

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) zeitweise Überlassung von Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- c) Einfangen von Tieren,
- d) Auspumpen von Räumen z.B. Kellern,
- e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- g) Gestellung von Feuerwehrkräften gegebenenfalls mit Fahrzeugen und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- h) Entfernen von umgestürzten Bäumen.

§ 3 Nichtgebührenpflichtige Leistungen

Von dem Kostenersatz bzw. von den Gebühren sind folgende Leistungen ausgenommen:

(1) Gestellung einer Brandsicherheitswache bei eigenen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen in der Trägerschaft der Gemeinde Ihlow befindlichen Einrichtungen, bei Veranstaltungen der Vereine und Verbände der Gemeinde.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner bei Leistungen nach § 2 und § 3 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Gebührentarif und –höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif bestimmte Leistung ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichen Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zahl, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Grundkosten zuzüglich der tatsächlich zu erstattenden Verdienstaussfälle zugrunde gelegt. Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt). Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Sollten aufgrund der Struktur des Einsatzes nach dem Einrücken in die jeweiligen Feuerwehrgerätekäuser Rüst- oder Nachbereitungszeiten erforderlich sein, verlängert sich der Gebührenzeitraum um diese Zeiten.
- (4) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6

Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien bzw. der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührensuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8 Haftung

Die Gemeinde Ihlow haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Ihlow über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 31.01.1997 sowie die 1. Euro-Änderungssatzung der Gemeinde Ihlow zur Änderung von Beitrags-, Gebühren- und sonstigen Satzungen der Gemeinde Ihlow vom 15.11.2001 außer Kraft.

Anlage: Gebührentarif

Ihlow, den 30.10.2015

Gemeinde Ihlow

Börgmann
Bürgermeister

Gebührentarif (Anlage zur Gebührensatzung)

	Kosten- und Gebührensatz in Euro je angefangene ¼ Stunde
1. Personalleistung	
1.1. Bei Einsatz je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	6,50 €
1.2. Brandsicherheitswachen je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	4,00 €
2. Feuerwehrfahrzeuge	
2.1. mit einem zulässigen Gesamtgewicht größer als 12 t	20,00 €
2.2. mit einem zulässigen Gesamtgewicht zwischen 7,5 und 12 t	16,00 €
2.3. mit einem zulässigen Gesamtgewicht kleiner als 7,5 t	14,00 €
2.4. Einsatzleitwagen und Mannschaftstransportfahrzeuge	10,00 €

3. Hilfsgeräte

3.1. Tragkraftspritze mit saugseitigem Zubehör	12,00 €
3.2. Schlauchboot	12,00 €
3.3. Beleuchtungsaggregat /Stromgenerator	12,00 €
3.4. Hydraulikaggregat	12,00 €
3.5. Hochdruckbelüfter	12,00 €
3.6. Wärmebildkamera	12,00 €
3.7. Motorsäge	9,00 €
3.8. 4-teilige Steckleiter	6,00 €
3.9. Schutzanzug (Vollschutz, Hitzeschutz ..)	4,00 €
3.10. Atemschutzgerät	4,00 €
3.11. Spezialleuchte (Flutlichtstrahler mit Stativ und Kabel)	4,00 €
3.12. Rettungsschere	4,00 €
3.13. Rettungssäge	4,00 €
3.14. Rettungsspreizer	4,00 €
3.15. Hydraulikzylinder	4,00 €
3.16. Hebekissen	4,00 €
3.17. Trennschleifer	4,00 €
3.18. transportabler Wasserwerfer	4,00 €
3.19. Tauchpumpe	3,50 €
3.20. Schläuche je Meter und Tag	1,25 €

4. Sonstige Pauschalansätze

4.1 Fehlalarm

- a. **technischer Alarm:** Ursachen können sein, der Brandmelder ist defekt oder wurde z.B. durch elektromagnetische Felder (EMV) gestört. 250,00 €
- b. **Böswilliger Alarm:** Gemeint ist die missbräuchliche Alarmierung oder das Vortäuschen einer Gefahrenlage oder einer Straftat. Der Alarm wurde aufgrund einer absichtlichen Einwirkung ohne tatsächliches Erfordernis ausgelöst, z.B. an einem Druckknopfmelder oder durch Falschauslösung eines Rauchmelders, z.B. mittels Haarspray. 500,00 €
- c. **Täuschungsalarm:** Dieser Begriff ist in der DIN VDE 0833-1 definiert als Falschalarm, der durch Vortäuschung einer physikalischen und/oder chemischen Kenngröße eines automatischen Melders entstanden ist. Der Brandmelder bzw. die Alarmanlage wurde somit durch Effekte getäuscht, die einer realen Gefahr ähnlich sind, wie Zigarettenrauch, Schweißen oder Küchendämpfe. 500,00 €

5. Sonstiges

- 5.1. Verbrauchsmaterial aller Art (wie Kohlensäure, Treibstoffe, Pressluft, Ölbindemittel, Löschpulver, Schaummittel, Brennstoffe, Einwegschutzkleidung, Wasser u. ä.) und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet.

5.2. Reinigungskosten für Ausrüstungsgegenstände und Bekleidung werden in der anfallenden Höhe als angefallene Fremdkosten ausgewiesen.

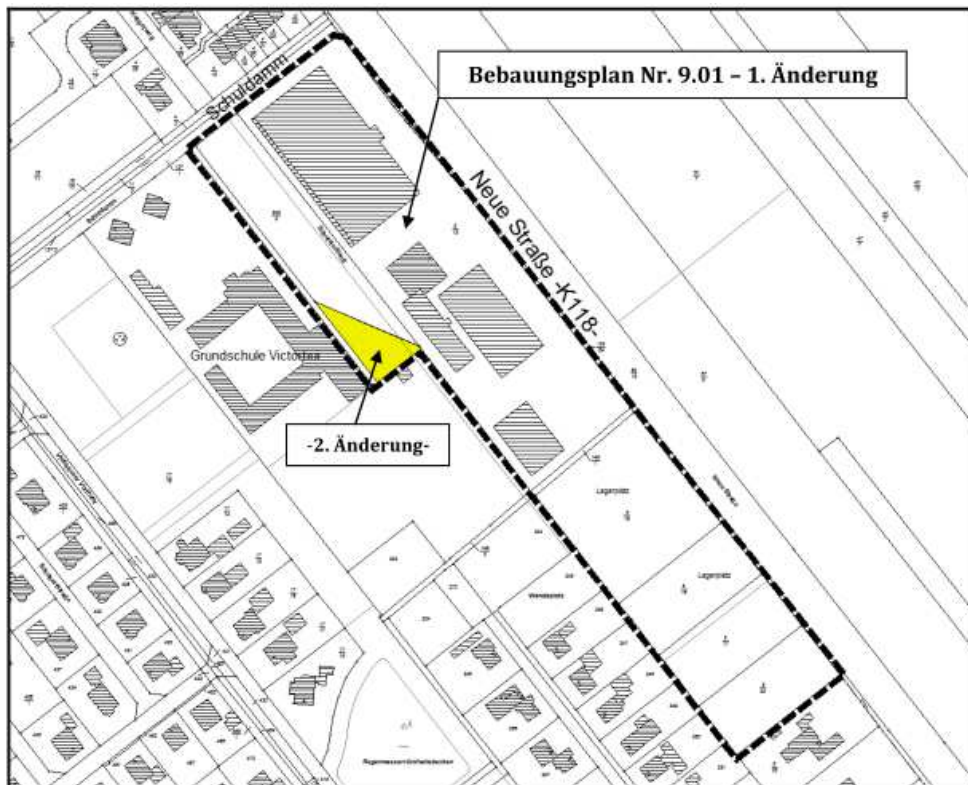
6. Verdienstausschlag

6.1. Tatsächliche aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstausschlag sind von der bzw. von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.16 im OT Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Mai 2015 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.01 im Ortsteil Victorbur als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.01 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.01 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.01 liegt mit der dazugehörigen Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 312, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser

Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.01 im OT Victorbur ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB oder der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Südbrookmerland, den 02. November 2015

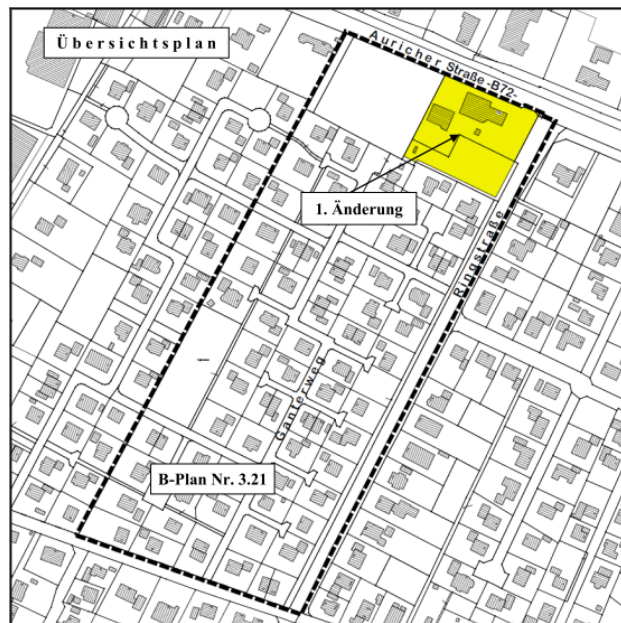
Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Süssen

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.21 im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01. Oktober 2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.21 im Ortsteil Moordorf als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.21 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.21 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.21 liegt mit der dazugehörigen Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 312, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmer-

land, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.21 im OT Moordorf ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB oder der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Südbrookmerland, den 03. November 2015

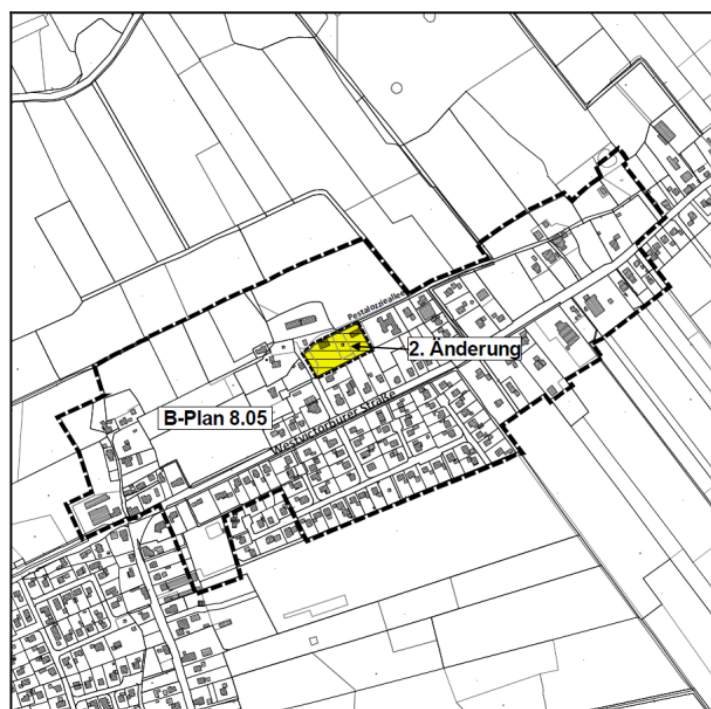
Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Süssen

Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.05 im OT Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01. Oktober 2015 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.05 im Ortsteil Victorbur als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.05 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.05 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.05 liegt mit der dazugehörigen Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 312, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.05 im OT Victorbur ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB oder der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Südbrookmerland, den 03. November 2015

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Süssen

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.